

V e r o r d n u n g

betreffend die Festsetzung von Marktstandsgebühren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reingers beschließt gemäß § 15 Abs.3 Zl.4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 - FAG 1979, BCBl. 673/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die Festsetzung der Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

Pro Laufmeter der Marktstandes S 6,-

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m² S

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

B. E. Gmünd